

Grundlage dieser Südbayerischen Ergänzung ist die neueste Fassung der Grundausschreibung für ADAC Clubsport Slalom. Soweit durch diese Südbayerische Ergänzung keine anderweitige Regelung getroffen ist, gilt grundsätzlich vorstehendes Dokument in der aktuellsten Fassung.

zu Punkt 3.2

Es gelten die Führerscheinbedingungen des DMSB.

Fahrer der Jahrgänge 1995 – 1997 ohne gültige Fahrerlaubnis für das von ihnen eingesetzte Fahrzeug können nur mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11 kg/kW starten, sofern keine Einschränkung durch den Veranstalter vorliegt. Anstelle des Nachweises über einen Fahrsichtungslehrgang kann eine schriftliche Erklärung der(s) Erziehungsberechtigten über die Eignung vorgelegt werden. Die schriftliche Erklärung ist der Nennung beizufügen. Der Veranstalter kann einen Fahrer dieser Jahrgänge zu jeder Zeit von der Veranstaltung ausschließen, wenn wegen dessen (z.B. unsicherer) Fahrweise Bedenken gegen eine weitere Teilnahme bestehen. Die Entscheidung des Veranstalters ist unanfechtbar. Das Nenngeld ist zurückzuerstatten. Der ausgeschlossene Jugendliche gilt als nicht gestartet.

Ein Mehrfachstart eines Fahrers ist nicht zulässig. Ausnahmen sind im Rahmen von Sonderläufen durch den Veranstalter möglich.

zu Punkt 5

Für den ADAC Clubsport Automobil Slalom sind die Fahrzeuggruppen N + F (empfohlen in gemeinsamer Wertung), A + H (empfohlen in gemeinsamer Wertung) G, FS, CTC, CGT und SE zugelassen. Fahrzeuge dieser Gruppen müssen dem Anhang „J“ zum ISG und/oder den DMSB Bestimmungen entsprechen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Art. 5 des DMSB Veranstaltungsreglements geregelt. Die technischen Reglements, die allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements des DMSB beziehen sich auf das Jahr 2013 (DMSB Automobilsport Handbuch 2013) - die Fahrzeuggruppe SE basiert auf dem Jahr 2009. Der ADAC Clubsport Automobil Slalom nimmt dabei den Platz des DMSB Slaloms ein. Der Veranstalter kann die Anzahl der Gruppen mit Ausnahme der Gruppen G, F und H beschränken.

Eine Klasse mit weniger als 3 Fahrern muss, sofern möglich, mit der/den nächsthöheren Klasse(n) der gleichen Gruppe zusammengelegt werden. Umnennung und Rücktritt ist beim Clubsport Slalom nicht möglich. Eine vom Teilnehmer mit der Nennung abgegebene Klasseneinstufung ist bindend.

zu Punkt 6.1.3

Die Fahrzeuge der unter „zu Punkt 5“ genannten Gruppen gelten im Sinne der Grundausschreibung für den ADAC Clubsport Automobil Slalom als verbesserte Fahrzeuge. In allen diesen Gruppen mit Ausnahme der Gruppe SE sind die Reifen freigestellt. Die Reifen in der Gruppe SE müssen uneingeschränkt der StVZO und den Profilierungsvorschriften gemäß „10. Reifen“ der technischen Bestimmungen 2009 für die Gruppe SE im DMSB Handbuch 2009 entsprechen.

zu Punkt 7.3

Die Technische Abnahme muss von einem Technischen Kommissar durchgeführt werden. Dieser muss im Besitz einer vom DMSB für das laufende Jahr ausgestellten Sportwartlizenz sein.

zu Punkt 8.3

Unmittelbar vor dem Ziel ist eine rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufende gerade Zielgasse mit mindestens 8 Pylonen je Seite anzulegen. Der Abstand der Pylonen beträgt dabei (von Bodenplatte zu Bodenplatte) 1,0 m +/- 10 cm.

zu Punkt 8.4

Der Start der nach Anhang „J“ zum ISG und/oder den DMSB Bestimmungen eingeteilten Fahrzeuge muss Klassenweise und Gruppenweise erfolgen. Die Nennschlusszeiten sind in der Veranstaltungsausschreibung dementsprechend festzulegen.

zu Punkt 8.6

Nach der Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes (bei Mehrfachstartern: des auf diesem Fahrzeug zuletzt gestarteten Fahrers) ist das Fahrzeug im Fahrerlager oder auf einem vom Veranstalter dafür vorgesehenen Platz für evtl. technische Nachprüfungen bis zur Freigabe durch den Slalomleiter bereit zu halten. Bis zu dieser Freigabe dürfen an den Fahrzeugen keinerlei Arbeiten durchgeführt werden.

zu Punkt 8.8.2

Der Abbruch muss durch sofortiges Anhalten möglichst vor der beanstandeten Stelle im Parcours erfolgen.

zu Punkt 17.2

Anstelle des Schiedsgerichtes kann ein lizenziertes Automobil-Sportkommissar eingesetzt werden.

zu Punkt 18

Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht erlaubt. Einspruchsberechtigt sind nur der betroffene Fahrer oder dessen Erziehungsberechtigter. Einsprüche sind in schriftlicher Form bis 30 Minuten nach dem offiziellen Ergebnisaushang zulässig und beim Slalomleiter oder beim Schiedsgericht einzureichen. Sammeleinsprüche sind nicht statthaft. Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht erlaubt. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe der Strafpunkte vom Slalomleiter darüber aufgeklärt zu werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.

Einsprüche technischer Art sind unter Beifügung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,- Euro zuzüglich MwSt. an den Slalomleiter oder das Schiedsgericht zu richten. Der Einspruchsgrund muss eindeutig angegeben sein. Das Schiedsgericht prüft die Zulässigkeit des Einspruchs. Der Technische Kommissar ermittelt die Höhe der Demontage- und Remontagekosten. Sie sind unmittelbar nach Bekanntgabe in voller Höhe an das Schiedsgericht zu entrichten. Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund des schriftlichen Berichtes des Technischen Kommissars letztinstanzlich. Wird dem Einspruch entsprochen, wird dem Einspruchsführer die Einspruchsgebühr erstattet, er erhält die entrichteten Demontage- und Remontagekosten zurück und die Kosten der durchgeführten Untersuchungen gehen zu Lasten des Einspruchsgegners. Wird der Einspruch zurück gewiesen, verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten der ADAC Stiftung Sport.